

8) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der R. S. Nebenzollämter zu Neugeräsdorf, Eberöbisch, Neustadt und Brambach betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 27. September 1854.)

Die, den Königl. Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugeräsdorf, Eberöbisch, Neustadt bei Stolzen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig ist nunmehr auch auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten Königl. Sächsischen und Großherzogl. Oldenburgischen Zollämter, unter Einverständnis der beteiligten Staatsregierungen, ausgedehnt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 18. Septbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Seemcl.

9) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. Badischen Zollamts zu Pforzheim betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 27. September 1854.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Großherzogl. Badischen Ministeriums der Finanzen ist auf Ansuchen der Bijouterie-Fabrikanten zu Pforzheim dem daßigen Nebenzollamte I. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouteriewaaren erteilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 18. Septbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Seemcl.